Amtsblatt

für die Stadt Jüterbog



mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

20. Jahrgang

Jüterbog, den 14. Dezember 2011

Ausgabe 15/2011



2

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt

Inhaltsverzeichnis

l		Amtliche Bekanntmachungen der Stadt	
l	Seite 2	 Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 	_
l	Seite 2	 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder 	–
l	Seite 3	 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf 	–
l	Seite 3	 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden 	–
l	Seite 3	 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim 	–
l	Seite 3	 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna 	-
l	Seite 4	 Satzung der Stadt Jüterbog über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) 	–
l		 Satzung der Stadt Jüterbog zur Umlage der Verbandsbeiträge 	–
l	Seite 7	des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz"	
l		 Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung 	-
l	Seite 8	des Flächennutzungs-Planes im Bereich der südlichen Wallanlagen	
١	Seite 9	 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 030 "Südliche Wallanlagen" 	-
۱			l

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: 21.12.2011 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Sitzungssaal

Markt 21 14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
 - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bekanntgabe der Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 30.11.2011 öffentlicher Teil
- 3. Aktuelle Stunde
 - Mitteilungen des Stadtverordnetenvorsitzenden und des Bürgermeisters
 - Anfragen und Mitteilungen
 - Einwohnerfragestunde
- 4. Beschlusskontrolle
- Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jüterbog
- Hebesatzsatzung der Stadt Jüterbog zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2012
- 7. Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben zur Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Zweckverbänden
- 8. Antrag auf überplanmäßige Ausgaben im Ergebnishaushalt 2011
- Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister der Stadt Jüterbog

- 10. Antrag auf Ausnahme von der Gestaltungssatzung Kloster Zinna für die Erneuerung von zwei Dachfenstern zum öffentlichen Straßenraum in der Klosterstraße 5 in Kloster Zinna
- Beschluss über Zulassung einer Ausnahme nach § 17 der für Jüterbog gültigen Gestaltungssatzung zum Verbleib der Freisitzüberdachung vor Markt 12 verbunden mit der Aufhebung des Beschlusses 09/22/05 vom 23.11.2005
- 12. Änderung des Flächennnutzungsplanes der Stadt Jüterbog im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 027 "Solarkraftwerk Neue Energien Jüterbog", Billigung des Vorentwurfes und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 13. Antrag zur Einführung eines Integrationspreises

nichtöffentlicher Teil:

- Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 30.11.2011 nichtöffentlicher Teil
- 15. Vergabe von Architektenleistungen Leistungsphase 5-9 für eine Integrationskindertagesstätte auf den Grundstücken Planeberg 1-4 in Jüterbog
- 16. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 07.12.2011

Ärne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

Sitzungstermin: 20.12.2011 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeinderaum Werder

Werder Werder 13 14913 Jüterbog

Tagesordnung öffentlicher Teil: 1. Begrüßung

- 2. Diskussion aktueller Probleme
- 3. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 07.12.2011

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf

Sitzungstermin: 09.01.2012 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden

Fröhden

Neue Fröhdener Straße 17

14913 Jüterbog

Tagesordnung öffentlicher Teil: 1. Begrüßung 2. Mitteilungen des Ortsvorstehers

3. Sonstiges

Jüterbog, 07.12.2011

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden

Sitzungstermin: 09.01.2012 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden

Fröhden

Neue Fröhdener Straße 17

14913 Jüterbog

Tagesordnung öffentlicher Teil: 1. Begrüßung 2. Mitteilungen des Ortsvorstehers

3. Sonstiges

Jüterbog, 07.12.2011

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim

Sitzungstermin: 19.01.2012 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeindehaus Neuheim

Neuheim Neuheim 1 14913 Jüterbog

Tagesordnung öffentlicher Teil: 1. Begrüßung 2. Diskussion aktueller Probleme

3. Sonstiges

Jüterbog, 07,12.2011

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna

Sitzungstermin: 10.01.2012 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeinderaum Grüna

Grüna Grüna 103 14913 Jüterbog

Tagesordnung öffentlicher Teil: 1. Begrüßung 2. Anfragen und Mitteilungen

3. Sonstiges

Jüterbog, 07.12.2011

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Satzung der Stadt Jüterbog über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 30.11.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 30.11.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlos-

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1. Die Stadt Jüterbog erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Jüterbog.
- 2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Jüterbog gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- 1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- 2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):
 - a) Alano
 - b) American Pitbull Terrier,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Bullmastiff,
 - e) Bullterrier,
 - f) Cane Corso,
 - g) Dobermann,
 - h) Dogo Argentino,
 - i) Dogue de Bordeaux,
 - j) Fila Brasileiro,
 - k) Mastiff,
 - I) Mastin Español,
 - m) Mastino Napoletano,
 - n) Perro de Presa Canario,
 - o) Perro de Presa Mallorquin,
 - p) Rottweiler,
 - g) Staffordshire Bullterrier und
 - r) Tosa Inu

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen

a) nur ein Hund gehalten wird	40,00€
b) zwei Hunde gehalten werden für den ersten Hund und für den zweiten Hund	40,00 € 80,00 €
 c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden für den ersten Hund, für den zweiten Hund und je für den dritten und jeden weiteren Hund 	40,00 € 80,00 € 150,00 €

- 2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 400,00 € je gefährlichem Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II / 04 S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- 3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Jüterbog aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Markenzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.
- Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
 - c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch nur für einen Hund. Für den Jagdhund ist der Prüfungsnachweis bzw. die Anerkennung für die jagdliche Brauchbarkeit vorzulegen;

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- Steuerbefreiung nach § 4 Abs.2 und 3 sowie Steuerermäßigung nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- 3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Jüterbog zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- 4. Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- 5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Jüterbog schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- 2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Jüterbog endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- 2. Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer für die Folgejahre in einem Betrag jeweils zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- 3. Wird die Hundesteuer für zurückliegende Steuerjahre erhoben oder entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- 4. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die

6

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt

Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Jüterbog schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- 2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Jüterbog weggezogen ist, bei der Stadt Jüterbog schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Stadtgebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- 3. Die Stadt Jüterbog übergibt mit Anmeldung des Hundes für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jüterbog die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundemarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Jüterbog zurückzugeben.
- 4. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Jüterbog übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung {AO 1977}). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Jüterbog nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Jüterbog vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
- Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30.12.2002 außer Kraft.

Jüterbog, 01.12.2011

Arne Raue Bürgermeister

Satzung der Stadt Jüterbog zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" vom 30.11.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und des § 80 Abs.2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr.28) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 30.11.2011 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Jüterbog ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs.1 Nr.2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I. S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.August 2010 (BGBl. I. S.1163) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Jüterbog erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 15,00 Euro beträgt und 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,00078 € je m².

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Jüterbog, 01.12.2011

Arne Raue Bürgermeister

8

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der südlichen Wallanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog hat mit Beschluss vom 30.11.2011 (Beschluss-Nr. 0093-a/2011) den geänderten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 030 "Südliche Wallanlagen" der Stadt Jüterbog in der Fassung vom 01.11.2011 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Jüterbog, Flur 1. Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Anlage 1 dargestellt. Er wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze des Gehweges der Straße Am

Dammtor (B 102) ab der Einmündung des Südweges (befestigter Fuß- und Radweg) in östliche Richtung bis an die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstü-

cke Heilig-Geist-Platz 2, 4 und 6;

im Osten: dem Verlauf der Stadtmauer in südlicher Richtung fol-

gend bis zum südwestlichen Stadtmauerturm, dann in westlicher Richtung weitergehend bis zur Zufahrt des Wohnhauses Hinter der Mauer und dieser in südlicher Richtung folgend hinter der Garage bis an den Südhag

(unbefestigter Weg);

im Süden: weiterführend der südlichen Grenze des Südhags bis

zum Südweg sowie dem daran westlich angrenzenden Grundstück in westliche Richtung folgend bis zum Grabenverlauf, der parallel zum Südweg in südliche Rich-

tung führt;

im Westen: Entlang des Grabenverlaufes in nördliche Richtung ver-

laufend bis zur südlichen Grenze des Gehweges der

Straße Am Dammtor.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der geänderte Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 030 "Südliche Wallanlagen" der Stadt Jüterbog wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Beachtung der nachfolgenden Angaben öffentlich ausgelegt.

Zeitraum: 02. Januar 2012 bis 03. Februar 2012
Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog

Erdgeschoss, Raum 102 Mönchenkirchplatz 1 14913 Jüterbog

Zeiten: montags bis mittwochs 9.00 bis 15.30 Uhr

donnerstags 9.00 bis 18.00 Uhr freitags 9.00 bis 12.00 Uhr

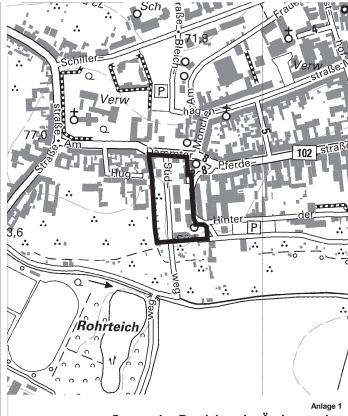
Information: Herr Schulze, Zimmer 104

Tel.: 033 72 - 463 369 E-Mail: Bauamt@jueterbog.de Di: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Internet: Ergänzend werden die vollständigen Auslegungsunter-

lagen als Dateien im PDF-Format zum kostenlosen Herunterladen auf der Internetseite der Stadt Jüterbog www.jueterbog.de unter "Für Unternehmen / Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung" zur Verfügung gestellt. Im oben genannten Auslegungszeitraum können Stellungnahmen ebenfalls durch ein Antwortformular auf dieser Internet-Seite abgegeben werden. (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch elektronische Informationstechnologien gem. § 4a Abs. 4

BauGB)



Grenze des Bereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes ^ Nr. 030 "Südliche Wallanlagen"

Kartengrundlage: DTK 10, copyright: GeoBasis-DE/LGB 2008 _ Datum: 01.12.2011 Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog _ Tel.: 03372-436369 _ bauamt@jueterbog.de

Mit dem Umweltbericht sowie weiteren Stellungnahmen sind zusätzlich umweltbezogene Informationen verfügbar zu Auswirkungen auf den Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter, die in Folge der Planung zu erwarten sind.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum Ende des Auslegungszeitraumes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Jüterbog abgegeben werden. Die Postanschrift lautet: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog.

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 030 "Südliche Wallanlagen"

Die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog hat mit Beschluss vom 30.11.2011 (Beschluss-Nr. 0092-a/2011) den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 030 "Südliche Wallanlagen" der Stadt Jüterbog in der Fassung vom 01.11.2011 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Jüterbog, Flur 1 und Flur 29 und hat eine Größe von ca. 5,4 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südliche Wallanlagen" der Stadt Jüterbog ist in der Anlage 1 dargestellt. Er wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden:

ab der Einmündung des Südweges (befestigter Fuß- und Radweg) durch die südliche Grenze des Gehweges der Straße Am Dammtor (B 102) in östliche Richtung bis an die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Heilig-Geist-Platz 2, 4 und 6, weiter fortführend entlang der östlichen Grenze der Stadtmauer und der westlichen bzw. südlichen Grenze der Straße Hinter der Mauer bis in Höhe der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Vorstadt Neumarkt 2, in östlicher Richtung weiterführend entlang der südlichen Grundstücksgrenzen des Grundstücke Vorstadt Neumarkt 2 und 4 bis zur östlichen Grenze des Südhags (unbefestigter Weg);

im Osten:

durch die östliche Grenze des Südhags;

im Süden:

weiterführend in westliche Richtung durch die südliche Grenze des Südhags, im Bereich des Sportplatzes darüber hinausgehend entlang dessen Grundstücksgrenzen, bis an den Südweg, der aus südlicher Richtung kommend zur Straße Am Dammtor führt.

im Westen:

Entlang der westlichen Grenze des Südweges bis zur südlichen Grenze des Gehweges der Straße Am Dammtor.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 030 "Südliche Wallanlagen" der Stadt Jüterbog wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Beachtung der nachfolgenden Angaben öffentlich ausgelegt.

02. Januar 2012 bis 03. Februar 2012 Zeitraum: Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog Ort:

Erdgeschoss, Raum 102 Mönchenkirchplatz 1 14913 Jüterbog

montags bis mittwochs 9.00 bis 15.30 Uhr Zeiten:

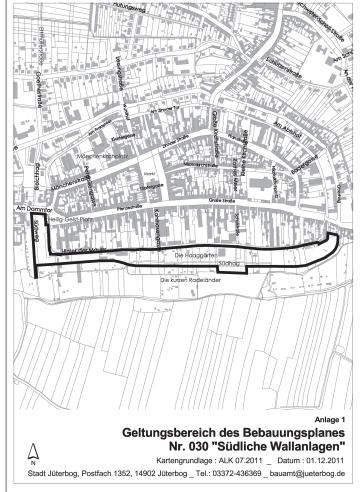
> donnerstags 9.00 bis 18.00 Uhr freitags 9.00 bis 12.00 Uhr

Information: Herr Schulze, Zimmer 104

Tel.: 033 72 - 463 369 E-Mail: Bauamt@jueterbog.de Di: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Internet:

Ergänzend werden die vollständigen Auslegungsunterlagen als Dateien im PDF-Format zum kostenlosen Herunterladen auf der Internetseite der Stadt Jüterbog www.jueterbog.de unter "Für Unternehmen / Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung" zur Verfügung gestellt. Im oben genannten Auslegungszeitraum können Stellungnahmen ebenfalls durch ein Antwortformular auf dieser Internet-Seite abgegeben werden. (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch elektronische Informationstechnologien gem. § 4a Abs. 4 BauGB)



Mit dem Umweltbericht, dem Grünordnungsplan sowie weiteren Stellungnahmen sind zusätzlich umweltbezogene Informationen verfügbar zu Auswirkungen auf den Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter, die in Folge der Planung zu erwarten sind.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum Ende des Auslegungszeitraumes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Jüterbog abgegeben werden. Die Postanschrift lautet: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog.

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslequng nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bürgermeister der Stadt Jüterbog

